

Hessischer Fachverband für Motorsport e.V.



Satzung März.2025 mit eingearbeiteter Änderung des §4 Grundsätze. beschlossen auf der MGV am 26.03.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12.08.1975 gegründete Verein führt den Namen:

Hessischer Fachverband für Motorsport e.V.

im nachfolgenden HFM genannt.

2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main unter der Nummer 72 78 eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der HFM hat den Zweck, die aktiv und passiv motorsporttreibenden Vereine und deren Funktionäre, Helfer und Interessenten in Hessen zusammenzuführen und zu betreuen. Er ist die Dachorganisation der hessischen motorsporttreibenden Vereine im Landessportbund Hessen. Der HFM ist Mitglied des Landessportbund Hessen und Mitglied des DMSB. Er erkennt die Satzungen und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.
2. Ziel und Aufgabenstellung ist, die Förderung der Interessen des Motorsportes in allen Disziplinen wahrzunehmen, die nach DMSB Regularien durchgeführt werden.
3. Der HFM überwacht die Durchführung des Motorsportes in Hessen. Hierzu erkennt der HFM die Verbandsstatuten, Sportgesetz- und –Gerichtsbarkeiten von FIA, FIM, UEM, DMSB und DOSB an und unterwirft sich diesen.
4. Er wird die Interessen des Motorsportes in Hessen wahrnehmen, sowohl gegenüber der Landesregierung als auch allen Behörden und sonstigen Dienst- und Verwaltungsstellen.
5. Der HFM wahrt die Belange seiner Mitglieder und der diesen angehörenden Motorsportlern durch die Mitarbeit im Deutschen Motor Sport Bund (DMSB). Er führt seine Aufgaben in parteipolitischer und konfessioneller Neutralität durch.
6. Förderung der Planung und die Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
7. Im Rahmen der vorgenannten Aufgaben obliegt dem HFM:
Die Ausschreibung eigener Prädikate, Meisterschaften, Serien und Veranstaltungen, die Erstellung des Veranstaltungskalenders hierfür, sowie die Abwicklung dieser Prädikate.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HFM fördert den Motorsport durch Unterstützung und Entwicklung des Spitzensports, des Amateur- und Freizeitsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit. Er fördert das Lehr- und Ausbildungswesen, sowie durch Information und Verbesserungsmaßnahmen die Sicherheit im Motorsport. Der HFM tritt für die Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Natur und Umwelt durch den Motorsport ein.
2. Der HFM dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
3. Der HFM ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Motorsportes ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Haushaltsmittel des HFM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder sowie die in ihnen organisierten Motorsportler erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HFM, die den satzungsgemäßen Zwecken widersprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HFM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe des HFM arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleitervergütung) und Sitzungsgelder der Organe des HFM vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Im Übrigen haben die Mitglieder der Organe des HFM einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HFM entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Grundsätze

Der HFM ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der HFM wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen.

Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit,

Hessischer Fachverband für Motorsport e.V.



Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

Der HFM tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung.

Der HFM fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle hessischen Vereine werden, die Motorsport betreiben, im Vereinsregister als e.V. eingetragen, Mitglied im Landessportbund Hessen und von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Über die Aufnahme von Vereinen/Vereinsabteilungen, die schriftlich über den Landessportbund Hessen zu beantragen ist, entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium hat der Antragsteller innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung ein Einspruchsrecht gegen diese Entscheidung. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich.
3. Das Präsidium kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Zielsetzung des HFM besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernennen. Diese haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des HFM können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 7 Kündigung, Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30.9. des betreffenden Jahres schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Präsidium erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaft gem. § 5.1 nicht mehr gegeben ist.



4. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes, gegen die Ziele und Zwecke des HFM sowie gegen die Satzung, durch Beschluss des Präsidiums gelöscht werden (Ausschluss). Hiergegen hat das Mitglied innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organe

Die Organe des HFM sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HFM. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums sowie die Rechnungsprüfer. Sie genehmigt den Haushaltsvoranschlag, nimmt die Jahresberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer und legt die Mitgliedsbeiträge fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit).
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, innerhalb des 1. Halbjahres eines jeden Kalenderjahres den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden. Es wird im Falle des E-Mail-Versands die E-Mail-Adresse verwandt, welche der Verein dem Landessportbund Hessen bekannt gegeben hat. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums,
 - b) Feststellung der Stimmliste,
 - c) Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
 - d) Anträge,
 - e) Wahlen,
 - f) Etatvoranschläge,
 - g) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der

Hessischer Fachverband für Motorsport e.V.



Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils

aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Delegierten, den Vertretern der hessischen motor sport jugend im HFM, sowie den Mitgliedern des Präsidiums.
4. Jeder Mitgliedsverein hat 1 Grundstimme, von 10 bis 50 Mitglieder, 1 weitere Stimme, je angefangene weiteren 50 eine Zusatzstimme. (Beispiel: 142 Mitglieder = der Delegierte des Vereins erhält 4 Stimmen). Die hierfür maßgeblichen Zahlen sind die bei dem Landessportbund Hessen zum Stichtag 01.01. des Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
5. Drei Vertreter der hessischen motor sport jugend haben jeweils 1 Stimme
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils 1 Stimme.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium des HFM, von der hessischen motor sport jugend und von den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 2 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Dringlichkeitsanträge können nur bei Zustimmung einer 3/4 Mehrheit behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und auf Satzungsänderung sind nicht zulässig
8. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es das Präsidium beschließt, oder dies von mindestens 49 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gelten ansonsten die Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige und – bei Abstimmung mit Stimmzettel- unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.



10. Die Mitgliederversammlung führt Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich durch Handzeichen durch. Auf Antrag kann nach Entscheidung über den Antrag mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden.
11. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Präsidium, Referenten

1. Das geschäftsführende Präsidium bildet den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Es leitet und repräsentiert den HFM und erfüllt die ihm übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben. Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des HFM.
Dem Präsidium gehören die Präsidiumspositionen 1. bis 5. an.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem 1. Vizepräsidenten
 3. dem 2. Vizepräsidenten
 4. dem 3. Vizepräsidenten
 5. dem Vizepräsidenten für Finanzen
3. Dem Präsidium hat jeweils 1 Vertreter der DMSB Trägervereine anzugehören. Sollte bei der Mitgliederversammlung und anstehenden Wahlen von einem der anwesenden DMSB-Trägervereinen kein Kandidat gestellt werden können, so besteht für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit für eine Legislaturperiode einen anderen Kandidaten zu wählen.
4. Je 2 geschäftsführende Präsidiumsmitglieder vertreten den HFM gemeinsam. Die Mitglieder zu Ziffer 2 bis 5 sind jedoch dem HFM gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten zu vertreten, die Mitglieder, die nicht Stellvertreter des Präsidenten sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
5. Es steht im Ermessen des Präsidiums, jederzeit Referenten (Fachberater ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
6. Das Präsidium beruft aus den Reihen der Vizepräsidenten einen Stellvertreter des Präsidenten für jeweils 1 Jahr.
7. In Personalunion kann ein Präsidiumsmitglied auch ein Referenten-Amt wahrnehmen.



8. Die Mitglieder des Präsidiums, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden die Mitglieder des Präsidiums gem. § 10 Ziff.2 Nr.1 bis 5 wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, bilden die übrigen Mitglieder allein das Präsidium und beschließen über die Wahrnehmung des frei gewordenen Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer bestellt.
Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zu einem Mitglied des Präsidiums gewählt werden. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Präsidiumsmitglied aus.
9. Das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft das Präsidium zu den Sitzungen ein. Diese finden mindestens vierteljährlich statt. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – seinem Stellvertreter. Über Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist immer gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Kreis der Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und / oder ehemaligen Präsidiumsmitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Präsidium angehört haben. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er hat lediglich eine beratende Funktion sowie Teilnahme- und Rederecht in den anderen Organen, aber kein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsführung/Verwaltung

Das Präsidium kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte vertraglich einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer erfüllt die obliegenden Aufgaben nach Weisungen des Präsidiums sowie nach der vom Präsidium zu beschließender Geschäftsordnung. Dem Geschäftsführer obliegt die Koordination und Kommunikation im Innenverhältnis.



§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen des HFM werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung wechselweise für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im HFM bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 hessische motor sport jugend (hmj)

1. Der HFM fördert die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendförderung und Jugendpflege durch die Jugendorganisation der Verbandsmitglieder.
2. Die hmj ist die Jugendorganisation des HFM. Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie den Jugendleitern und Jugendleiterinnen der Mitgliedsvereine des HFM gebildet.
3. Die hmj gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HFM bedarf. Im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des HFM arbeiten und beschließen die Organe der hmj über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
4. Die hmj verfügt über die ihr zufließenden Mittel selbständig. Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der hmj sind jedoch nach ihrer Annahme in der Jugendvollversammlung in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des HFM-Präsidiums zur Bestätigung vorzulegen.
5. Die hmj hat dem Präsidium auf Verlangen einen detaillierten Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des HFM kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenenthaltungen sind nicht mitzuzählen; § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögen an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 16 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und der Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.